

An die Gemeinde Schöntal
Ordnungsamt
Klosterhof 1
74214 Schöntal

Anmeldung von Wildschaden gemäß § 57 JWMG (Jagd-und Wildtiermanagementgesetz)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Emailadresse

Auf dem Grundstück mit der Flurst.-Nr. _____

(Gesamtfläche _____) in der Gemarkung _____,

Gewann _____ ist ein Wildschaden durch

_____ entstanden.

Das Grundstück wird als Obstwiese / Weide-und Futterwiese / Feld / zum Weinbau

genutzt. (bitte unterstreichen)

Die geschätzte Schadenshöhe beträgt ca. _____ €.

Der Schaden ist eingetreten am _____ und wurde festgestellt am

_____.

Den Schaden möchte ich hiermit gemäß § 57 JWMG (Jagd-und
Wildtiermanagementgesetz) bei der zuständigen Gemeinde anmelden.
Zum Ersatz des Schadens nach dem gültigen Jagdpachtvertrag ist meines Wissens
der / die Jagdpächter (Name)

_____ verpflichtet.

Ich bitte um Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens gemäß § 57 Abs. 2
JWMG und Bekanntgabe der Anmeldung an den/die Jagdpächter.

Sonstige Bemerkungen:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis zum Ablauf eines Wildschadensverfahrens

1. Kenntnisnahme des Schadens/Anmeldefristen (§ 57 Abs. 1JWVG):

Nach Kenntnisnahme eine Woche oder wenn bei Beachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis hätte genommen werden können. Kontrollpflichten für den Geschädigten: Die Intervalle bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Kulturart und Schadensgeneigtheit. Bei durch Schwarzwild verursachte Schäden ist eine wöchentliche Kontrolle erforderlich. Der Wildschadensersatzanspruch erlischt mit Fristablauf.

2. Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde (§57 Abs. 1 bis 3JWVG, § 13 DVOzum JWVG):

Schriftlich oder zur Niederschrift. Der Schaden soll die in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern. Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung. Die Gemeinde gibt die Schadensmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Hinweis an die geschädigte und an die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer.

3. Auftragserteilung an Wildschadenschätzerin bzw. Wildschadensschätzer (§57 Abs. 4 und §§12JWVG, 19 Abs. 2 DVO):

Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer sind von der unteren Jagdbehörde als solche anerkannt. Sowohl die geschädigte als auch die ersatzpflichtige Person können den Auftrag erteilen. Bei Erteilung durch eine Person handelt es sich um ein Parteigutachten, bei gemeinsamer Beauftragung kann ein Schiedsgutachten vereinbart werden. Die Kosten der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Für die in Anspruch genommene Person kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen.

4. Gutachten, geschädigte Fläche, Nutzung, Verursachung, Zeitpunkt, Schadensfolgen, Schadenshöhe. Die Verwendung entsprechender Vordrucke, z. B. des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., bietet sich zur Vollständigkeit des Gutachtens an.

5. Maßnahmen zur Schadensminderung (§54 Abs. 2JWVG, § 254 BGB):Nachsäen/-pflanzen, zusätzliche Behandlung der Pflanzen, z. B. regelmäßiges Ausbringen von Pflanzenschutz an den Reben (u.a. Verwendung von Amimosol etc.), Düngung, ggf. Elektroezäunung etc.

6. Weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte (§54 Abs. 2JWVG):

Schadenshöhe wird zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt, da zwischen Schadensentstehung und Ernte weitere Schadensereignisse auftreten können, z. B. ein weiterer Wildschaden oder ein Hagelschlag. Jeder neue Wildschaden ist grundsätzlich separat anzumelden.

7. Mitverschulden (§254 BGB):

Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens bei der Schadensverursachung oder Schadenshöhe, z. B. durch Verletzung von Obliegenheiten